

POLIS Immobilien AG Berlin

**Testatsexemplar
Jahresabschluss
31. Dezember 2021**

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die POLIS Immobilien AG

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der POLIS Immobilien AG, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen folgende, für den Geschäftsbericht vorgesehene

Bestandteile, von denen wir eine Fassung bis zur Erteilung dieses Bestätigungsvermerks erlangt haben: „Vorwort des Vorstands“, „Bericht des Aufsichtsrats“ und „Portfolioübersicht“.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- ▶ wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- ▶ anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 25. März 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Canzler
Wirtschaftsprüfer

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

POLIS IMMOBILIEN AG, BERLIN

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

Angaben in EUR	31.12.2021	31.12.2020
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Software	104.280	124.691
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	328.960	398.383
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	151.048.255	148.345.555
	151.481.495	148.868.629
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	71.285.930	49.490.053
Sonstige Vermögensgegenstände	21.726	51.543
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	13.174.862	8.765.389
	84.482.518	58.306.985
Bilanzsumme	235.964.013	207.175.615

POLIS IMMOBILIEN AG, BERLIN

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Passiva

Angaben in EUR	31.12.2021	31.12.2020
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		
Stammaktien	110.510.000	110.510.000
II. Kapitalrücklage	20.582.755	20.582.755
III. Gewinnrücklage	18.127.909	16.112.878
IV. Bilanzgewinn	18.127.909	16.112.878
	167.348.573	163.318.511
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	303.712	303.712
2. sonstige Rückstellungen	926.617	823.880
	1.230.329	1.127.592
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	30.196	75.498
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	67.305.097	42.612.578
3. sonstige Verbindlichkeiten	49.818	41.436
--davon aus Steuern:		
EUR 45.230,05 (Vj. EUR 38.871,49)		
--davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
EUR 4.587,90 (Vj. EUR 2.564,18)		
	67.385.111	42.729.512
Bilanzsumme	235.964.013	207.175.615

POLIS IMMOBILIEN AG, BERLIN

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Angaben in EUR	2021	2020
1. Umsatzerlöse	817.617	777.903
2. Sonstige betriebliche Erträge	138.244	30.772
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-3.157.354	-3.040.952
b) soziale Abgaben	-371.051	-363.982
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-194.415	-249.938
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.889.231	-1.900.122
6. Erträge aus Beteiligungen	8.799.328	7.070.217
-davon aus verbundenen Unternehmen EUR 8.799.327,62 (i. Vj. EUR 7.070.216,97)-		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.632	2.000
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-118.585	-41.465
-davon an verbundene Unternehmen EUR 17.369,40 (i. Vj. EUR 14.501,59)-		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-121	-312.594
10. Jahresüberschuss	4.030.062	1.971.839
11. Gewinnvortrag	16.112.878	15.126.958
12. Einstellung in die Gewinnrücklagen	2.015.031	985.920
13. Bilanzgewinn	18.127.909	16.112.878

POLIS Immobilien AG, Berlin

Anlagenpiegel zum 31.12.2021

Angaben in EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.2021	31.12.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2020	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
entgeltlich erworbene Software	1.169.857	1.236.251	86.806	0	1.131.971	104.280	124.691
II. Sachanlagen							
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.031.902	1.069.080	107.610	-1.009	740.120	328.960	398.383
III. Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	148.831.555	151.534.255	0	0	486.000	151.048.255	148.345.555
	151.033.314	153.839.587	194.415	-1.009	2.358.091	151.481.496	148.868.629

POLIS IMMOBILIEN AG, BERLIN

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben und Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gesellschaft ist unter der Firma POLIS Immobilien AG mit Sitz in Berlin im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer 67179 B eingetragen.

Die POLIS Immobilien AG, Berlin, („POLIS“) ist nach § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft, die nach § 264 HGB verpflichtet ist, einen Jahresabschluss und einen Anhang aufzustellen.

Der Konzernabschluss der POLIS Immobilien AG wurde gemäß § 315e HGB nach den IFRS aufgestellt. Dieser wird unter www.polis.de veröffentlicht bzw. ist unter der Geschäftsadresse 10789 Berlin, Lietzenburger Straße 46, zu beziehen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes beachtet worden. Von den größenabhängigen Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bilanziert.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. bei dauernder Wertminderung mit ihrem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind ebenfalls zu Nennwerten bilanziert.

Latente Steuern werden für sich in folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich abbauende Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Anwendung eines Steuersatzes von 15,8 % ermittelt. Zusätzlich werden auch steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt, wenn mit deren Nutzung in den folgenden fünf Jahren gerechnet werden kann. Eine sich daraus ergebende Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive Latenz angesetzt. Im Falle einer sich insgesamt ergebenden Steuerentlastung (Aktiv-Überhang) wird vom Wahlrecht gem. § 274 HGB Gebrauch gemacht und auf die Aktivierung verzichtet.

Der Wertansatz der Rückstellungen beinhaltet alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

1. ANLAGEVERMÖGEN

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2021 wird in dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel gemäß § 284 Abs. 3 HGB dargestellt.

Unter den Finanzanlagen werden folgende Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen:

Gesellschaft	Nennkapital	Anteil	Eigenkapital HGB 31.12.2021	Ergebnis HGB 2021
	TEUR	%	TEUR	TEUR
POLIS Grundbesitz Objekt Verwaltungs GmbH, Berlin	26	100	1.118	94
POLIS Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, Berlin	25	100	8.156	0
POLIS Objekte Altmarkt Kramergasse GmbH & Co. KG, Berlin	51	100	5.500	715
POLIS Objekt Gutleutestraße 26 GmbH & Co. KG, Berlin	8.665	100	2.227	280
POLIS Objekt Luisenstraße 46 GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	757	342
POLIS Objekt Potsdamer Straße 58 GmbH & Co. KG, Berlin	26	94	2.115	237
POLIS Objekt Landschaftstraße GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	5.478	173
POLIS Objekt Konrad-Adenauer-Ufer GmbH	100	100	10.840	740
POLIS Quartier Büchsenstraße GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	13.589	1.127
POLIS Erste Objektgesell. Stuttgart GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	2.320	224
POLIS Dritte Objektgesellsch. Köln GmbH & Co. KG	100	100	2.583	290
POLIS Objekt Lessingstraße GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	3.715	298
POLIS Zweite Objektgesellschaft Düsseldorf GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	6.277	224
POLIS Zweite Objektgesellschaft Köln GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	6.300	-7.743
POLIS Objekt Könnertstraße GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	16.989	1.889
POLIS Objekte Berliner Allee GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	12.107	481
POLIS Erste Objektgesellschaft Köln GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	12.525	653
POLIS Zweite Objektgesellschaft Stuttgart GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	9.209	479
POLIS Objekt Rankestraße 21 GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	10.038	1.393
POLIS Objekt Erfurt GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	4.402	-698
POLIS Objekt Gera GmbH & Co. KG, Berlin	100	100	1.088	988
POLIS GmbH & Co. Fünfundvierzigste Objekt KG, Berlin	100	100	96	-2
POLIS GmbH & Co. Sechsvierzigste Objekt KG, Berlin	100	100	96	-2
POLIS Service GmbH, Berlin	100	100	328	-21

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich keine Veränderungen bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen.

2. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Sämtliche Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind die der POLIS zustehenden Beteiligungserträge aus den Tochterunternehmen sowie Finanzforderungen aus der vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Immobilienerwerben und Bauprojekten der Tochterunternehmen enthalten. Die Zwischenfinanzierungen werden den Tochterunternehmen nach den Gesellschaftsverträgen der Tochter-Kommanditgesellschaften unverzinslich zur Verfügung gestellt. Sie werden durch die Gewinnansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis abgegolten. Die Forderungen gegen die Tochter-Kapitalgesellschaften werden vertraglich mit 1 % verzinst.

3. EIGENKAPITAL

Im Geschäftsjahr 2021 wurden TEUR 2.015 in die Gewinnrücklagen eingestellt. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den danach verbleibenden Bilanzgewinn von TEUR 18.128 auf neue Rechnung vorzutragen. Entsprechend hat sich das Eigenkapital im Jahr 2021 wie folgt entwickelt:

TEUR	Grundkapital	Kapital-rücklage	Gewinn-rücklagen	Bilanzgewinn	Gesamt
Stand per 31.12.2020	110.510	20.583	16.113	16.113	163.319
Einstellung in die Gewinnrücklagen	0	0	2.015	0	2.015
Bilanzgewinn	0	0	0	2.015	2.015
Stand per 31.12.2021	110.510	20.583	18.128	18.128	167.349

Das Grundkapital ist eingeteilt in 110.510.000 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 10,00.

4. STEUERRÜCKSTELLUNGEN

Die Steuerrückstellungen im Vorjahr beinhalteten die Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag des laufenden Geschäftsjahres.

5. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Der unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesene Betrag betrifft hauptsächlich Rückstellungen für Personalkosten und Aufsichtsratsvergütungen (TEUR 751), die Kosten für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung des Konzerns (TEUR 105) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEUR 26).

6. VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten wie folgt (Vorjahreswerte in Klammern):

Verbindlichkeitspiegel	Restlaufzeiten			
	Gesamt	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30 (76)	30 (76)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	67.305 (42.613)	67.305 (42.613)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	50 (41)	50 (41)	0 (0)	0 (0)
Summe	67.385 (42.730)	67.385 (42.730)	0 (0)	0 (0)

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen umfassen ausschließlich kurzfristige Finanzverbindlichkeiten aus dem Cash-Management, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochter-Kommanditgesellschaften unverzinslich sind. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Tochter-Kapitalgesellschaften werden vertraglich mit 1 % verzinst.

7. LATENTE STEUERN

Sowohl zum 1. Januar 2021 als auch zum 31. Dezember 2021 bestanden aktive latente Steuern, die auf temporären Differenzen bei Beteiligungen an Personengesellschaften sowie auf körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen beruhen. In Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs.1 HGB wurden diese aktiven latenten Steuern in der Bilanz nicht angesetzt. Der Berechnung liegt ein Steuersatz von 15,8 % zugrunde.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. UMSATZERLÖSE

Die Umsatzerlöse betreffen Erlöse für das Property-Management der Immobilien der Objektgesellschaften (TEUR 748) sowie TEUR 70 für das Property-Management der MANN-Gruppe.

2. MITARBEITER

Im Jahresdurchschnitt 2021 waren neben den Vorständen 37 Arbeitnehmer, darunter drei Auszubildende, beschäftigt.

3. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Beratungs-, Marketing-, Prüfungs-, Rechts- und Reisekosten sowie Kosten für Geschäftsberichte enthalten.

IV. Angaben zu den Gesellschaftsorganen

Dem Vorstand gehörten an:

Mathias Gross, Vorstand
Dr. Michael Piontek, Finanzvorstand

Dem Aufsichtsrat gehörten an:

Klaus R. Müller, Mitglied des Aufsichtsrats der Mann Immobilien-Verwaltung AG , Karlsruhe, wohnhaft in Germersheim (Aufsichtsratsvorsitzender)

Wolfgang Herr, Mitglied des Vorstandes der Mann Immobilien-Verwaltung AG, Karlsruhe, wohnhaft in Baden-Baden (stellvertretender Vorsitzender)

Leopold Mann, Mitglied der Geschäftsleitung der Mann Management GmbH, Karlsruhe, wohnhaft in Baden-Baden

Benn Stein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und vereidigter Buchprüfer, CT legal Stein und Partner, Hamburg, wohnhaft in Hamburg

V. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen gesamtschuldnerische Mithaftungen für Bankdarlehen von Tochtergesellschaften in Höhe von TEUR 90.870 (im Vorjahr TEUR 92.295) sowie Garantieerklärungen für Bankdarlehen von Tochtergesellschaften in Höhe von TEUR 21.352 (im Vorjahr TEUR 21.609). Aufgrund der guten Kapitalausstattung der Tochtergesellschaften ist eine Inanspruchnahme nicht zu erwarten.

Darüber hinausgehende außerbilanzielle wesentliche Geschäfte bestehen nicht. Es bestehen keine nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

VI. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn von TEUR 18.128 auf neue Rechnung vorzutragen.

VII. Sonstiges

Der Vorstand erklärt nach § 312 Abs. 3 Aktiengesetz Folgendes: Unsere Gesellschaft erhielt bei jedem im Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen der POLIS Immobilien AG für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 aufgeführten Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung. Dieser Beurteilung liegen die Umstände zu Grunde, die uns im Zeitpunkt, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bekannt waren. Weder im Interesse noch auf Veranlassung der

herrschenden Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens wurden Maßnahmen zum Nachteil der Gesellschaft durchgeführt oder unterlassen.

Einbeziehung in Konzernabschlüsse

Die POLIS erstellt selbst einen Konzernabschluss. Darüber hinaus wird der Konzernabschluss der POLIS in den Konzernabschluss der Mann Immobilien-Verwaltung AG, Karlsruhe, einbezogen, der im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt wird.

VIII. Nachtragsbericht

Am 23.12.2021 hat die POLIS Immobilien AG 99 % der Anteile an der Brandenburg Realty Property 2 Coöperatief U.A. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, erworben. Der Vollzug des Erwerbs erfolgte am 01.03.2022.

Berlin, 24. März 2022

POLIS Immobilien AG
Der Vorstand



Mathias Gross (Mar 25, 2022 09:10 GMT+1)
Mathias Gross


Dr. Michael Piontek



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen dagegen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.